

GEWERBEZWECKVERBAND WIRTSCHAFTSRAUM NÜRTINGEN

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat die Verbandsversammlung des Gewerbeverbandes Wirtschaftsraum Nürtingen am 27.04.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen als Abgeltung für ihre Auslagen 70 € für jeden Sitzungs- bzw. Dienstgeschäftstag.
- (2) Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird die Wegstreckenentschädigung je Kilometer und bei auswärtiger Dienstverrichtung die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 2

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden. § 1 Abs. 1 bleibt jeweils unberührt.
- (2) Für auswärtige Dienstverrichtungen gilt die Regelung in § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, den 27.04.2023

gez.
Dr. J. Fridrich
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.7.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Die Geschäftsstelle des Gewerbeverbandes befindet sich bei der Stadt Nürtingen, Marktstraße 7, 72622 Nürtingen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.